



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 24/17

MA 13 und Verein Wiener

Jugendzentren, Prüfung der Gebarung

des Vereines Wiener Jugendzentren;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Jugendzentren in den Jahren 2014 bis 2016 einer Prüfung.

Der Verein Wiener Jugendzentren bestand zum Stichtag 31. Dezember 2016 aus der zentralen Geschäftsstelle und 25 Jugendzentren bzw. Jugendtreffs. Weiters aus sechs mobilen Einrichtungen, sechs saisonalen Parkbetreuungen sowie vier Standorten für verschiedene Projekte. Neben der Führung der Jugendzentren bzw. Jugendtreffs bezweckte er auch die Förderung von Wiener Jugendorganisationen sowie die beauftragte Durchführung und Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen der Stadt Wien.

Der Verein Wiener Jugendzentren wies eine professionelle Organisation auf, der alle wesentlichen Arbeitsfelder des Vereines regelte und in einem umfangreichen und gut strukturierten Organisationshandbuch festhielt.

Verbesserungspotenziale ergaben sich hinsichtlich weiterer Optimierungsmöglichkeiten in der Administration sowie in der Methode der Rechnungslegung.

Im Bereich der Förderungsverwaltung durch die Magistratsabteilung 13 wurde neuerlich die Überarbeitung der Förderungsbedingungen empfohlen. Weiters wurde eine Evaluierung der bisherigen dezentralen Abwicklung empfohlen. Auf die Möglichkeit der Nutzung von Synergien von geförderten Vereinen mit anderen ähnlich oder gleichen Tätigkeitsschwerpunkten wurde hingewiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen.....	8
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte	9
2. Allgemeines	9
3. Vereinsorganisation	9
3.1 Vereinsorgane	9
4. Einrichtungen.....	12
4.1 Tätigkeiten und statistischer Überblick der Aktivitäten.....	12
4.2 Wirkungsorientierung.....	15
4.3 Statistische Daten und Datenbank	17
5. Finanzielles.....	18
5.1 Jahresabschlüsse 2014 bis 2016	18
5.2 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen	25
5.3 Kostenrechnung	27
5.4 Elektronischer Zahlungsverkehr	27
5.5 Kassenprüfungen	28
5.6 Kassenstände.....	29
6. Wesentliches	30
6.1 Organisationshandbuch.....	30
6.2 Neuer Kollektivvertrag	30
6.3 Einschau in die Personalakten	31
6.4 Lohnverrechnung.....	32
7. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 13	32
7.1 Förderungsabrechnung durch die Magistratsabteilung 13.....	32
7.2 Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13.....	33
7.3 Auszahlung der Förderung durch die Magistratsabteilung 13.....	38

8. Dezentrale Abwicklung von Förderungen	40
9. Ressourcenoptimierung der Wiener Kinder- und Jugendarbeit	40
10. Festgestelltes und Empfohlenes.....	41
10.1 Risikomanagement	41
10.2 Konditionenvergleich bei Bankinstituten	42
11. Zusammenfassung der Empfehlungen	42

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamtkontakte 2014 bis 2016.....	14
Tabelle 2: Jahresabschlüsse 2014 bis 2016	18
Tabelle 3: Finanzwirtschaftliche Kennzahlen 2014 bis 2016	25

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
BAGS.....	Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
bzw.	beziehungsweise
E-Banking	Electronic Banking
E-Mail	Elektronische Post
et al.....	und andere
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GJS.....	Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
www.....	World Wide Web
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
MS	Microsoft
NPO.....	Non Profit Organisation
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
Rz.	Randziffer
S.....	Seite
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
SWÖ-KV	Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich
TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
URG.....	Unternehmensreorganisationsgesetz
usw.	und so weiter
VerG	Vereinsgesetz 2002
vgl.....	vergleiche
WAFF	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZVR	Zentrales Vereinsregister
ZVR-Zl.	Zentrales Vereinsregister-Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag, Wien.

Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, 15. Auflage (2015), Linde Verlag, Wien.

AFRAC, Stellungnahme "Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor", Juni 2008.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Jugendzentren in den Jahren 2014 bis 2016 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Prüfung der Gebarung auf Basis der von der Magistratsabteilung 13 an den Verein gewährten Förderungen sowie die Förderungsverwaltung der Magistratsabteilung 13.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die operative Verwaltung sowie auf die Umsetzung bzw. die Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 13 gewährten finanziellen Mittel gelegt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche Tätigkeit der Jugendarbeit, die technische Infrastruktur und Sanierungsmaßnahmen sowie die Verwendung der von anderen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern gewährten finanziellen Mittel.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der dritten Jännerwoche statt, jenes mit der Magistratsabteilung 13 in der ersten Jännerwoche. Die Schlussbesprechungen wurden am 8. Juni und 19. Juni 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der geprüften Stelle.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien rasch und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die Prüfungsbefugnis nach § 73b Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis ist in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 13 und dem Verein Wiener Jugendzentren abgeschlossenen Förderungsverträgen festgeschrieben.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

In den Jahren 2003 (Verein Wiener Jugendzentren, Überprüfung der Umsetzung des neuen Organisationshandbuches, KA I - 13/2-2/03) und 2004 (Verein Wiener Jugendzentren, Prüfung der Gebarung der Projekte mobiler Jugendarbeit "Back on Stage" der Jahre 2001 bis 2003, KA I - 13/2-2/04) durchgeführten Prüfungen wurden gegenständliche Themen z.T. abgehandelt.

Eine weitere diesbezügliche Prüfung erfolgte im Jahr 2009 (Prüfung der außerschulischen Wiener Jugendarbeit am Beispiel des Vereines Wiener Jugendzentren, Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 25. April 2008, KA - K-5/08).

2. Allgemeines

Der Verein Wiener Jugendzentren wurde am 29. Mai 1978 gegründet und im ZVR unter ZVR-Zl. 267405124 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wien 21, Prager Straße 20. Er erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeiten auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keine Gewinne.

Nach seinen Statuten obliegt dem Verein die Führung der Jugendzentren der Stadt Wien. Darüber hinaus bezweckt er auch die Förderung von Wiener Jugendorganisationen sowie die beauftragte Durchführung und Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen der Stadt Wien.

3. Vereinsorganisation

3.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung), der Vorstand, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und die vereinsinterne Schlichtungsstelle.

3.1.1 In den Statuten war festgelegt, dass eine Hauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden hat.

Festzustellen war, dass in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils eine Hauptversammlung, wie in den Statuten festgelegt, stattfand.

3.1.2 Gemäß dem VerG müssen in den Statuten die Dauer und die Funktionsperiode der Vereinsorgane festgelegt werden. Festzustellen war, dass die Mitglieder des Vorstandes vor der Änderung und Inkraftsetzung der nun mehr gültigen Statuten jährlich neu gewählt wurden. Eine Funktionsperiode war nicht explizit festgelegt.

In den geänderten Statuten vom 31. Mai 2016 wurde die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder mit 18 Monaten festgelegt und diese endet jedenfalls mit der Neuwahl des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

3.1.3 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wurde mit den Statuten vom 31. Mai 2016 als eigenes Organ in den Statuten aufgenommen. Vor der Änderung der Statuten war die Geschäftsführerin aufgrund einer Generalvollmacht des Vereinsvorstandes tätig. Der Geschäftsführerin wurde mit Änderung der Statuten organschaftliche Vertretungsmacht für die Führung der täglichen Geschäfte eingeräumt.

Diese Änderung war notwendig, da für die Abwicklung der täglichen Geschäfte immer die Unterschriftsleistung des Vorstandes notwendig war und dadurch eine reibungslose und rasche Abwicklung der täglichen Geschäfte erschwert wurde.

Festzustellen war, dass der Verein die in den Statuten festgelegte Vertretungsmacht der Geschäftsführerin, also den Verein nach außen zu vertreten, ordnungsgemäß der Vereinsbehörde meldete. Zudem wurden die ihr übertragenen Aufgaben auch in der Geschäftsordnung explizit geregelt.

3.1.4 Von der Hauptversammlung waren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu wählen. Beim Verein Wiener Jugendzentren handelte es sich um einen großen Verein. Die als Abschlussprüferin eingesetzte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

übernahm im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

Sind gemäß VerG die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer als Organ eingerichtet, so ist deren Bestelldauer in den Statuten festzulegen. In den Statuten des Vereines waren u.a. Organe des Vereines die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie die Wirtschaftsprüferin bzw. der Wirtschaftsprüfer.

Aus den Protokollen war ersichtlich, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jährlich als Abschlussprüferin gewählt wurde, jedoch war die Funktionsperiode der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer in den Statuten nicht festgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Jugendzentren, die Funktionsperiode der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer in den Statuten festzulegen.

3.1.5 Weiters bestand lt. Statuten ein Aktionsausschuss, welchem die Vorbereitung der dem Vorstand und der Hauptversammlung zukommenden Beschlussangelegenheiten oblag. Der Aktionsausschuss tritt so oft zusammen, als es die Notwendigkeit der Geschäfte bedingt. Der Aktionsausschuss bestand nach den Statuten aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Geschäftsführerin, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Kassierin bzw. dem Kassier. Laut den vorliegenden Protokollen nahm zusätzlich ein Vorstandsmitglied ohne Portefeuille an allen Aktionsausschüssen im Betrachtungszeitraum teil.

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum sechs Aktionsausschusssitzungen stattfanden und die gefassten Beschlüsse entsprechend den Vorgaben der Statuten dokumentiert waren. Für den Stadtrechnungshof Wien war jedoch aus den Statuten nicht ableitbar, ob ein nach den Statuten nicht dem Aktionsausschuss angehöriges Vorstandsmitglied an den Sitzungen teilnehmen darf und ein Stimmrecht ausüben kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, die Statuten hinsichtlich der Zusammensetzung der Mitglieder und der Ausübung des Stimmrechts im Aktionsausschuss zu evaluieren.

4. Einrichtungen

Der Verein Wiener Jugendzentren bestand zum Stichtag 31. Dezember 2016 aus der zentralen Geschäftsstelle und 25 Jugendzentren bzw. Jugendtreffs (auch dezentrale Einrichtungen genannt). Weiters aus sechs mobilen Einrichtungen, sechs saisonalen Parkbetreuungen, vier Standorten des Projektes "Produktionsschule spacelab", dem Flash Mädchencafé, dem Muischen Zentrum Wien sowie den überregionalen Leistungen und Projekten (CU tv und Kids in Fashion).

4.1 Tätigkeiten und statistischer Überblick der Aktivitäten

4.1.1 Die Tätigkeit des Vereines Wiener Jugendzentren bestand u.a. darin jährlich zu thematischen Jahresschwerpunkten der Wiener Jugendarbeit mehrere Vorhaben und Projekte zu entwickeln. In den Jahren 2014, 2015 und 2016 war der Jahresschwerpunkt Bildung - Beschäftigung - Inklusion und der Verein setzte sich mit der Identität und Identitätsentwicklung der Jugendlichen auseinander. Das Modellprojekt im Rahmen der Wiener Ausbildungsgarantie "Produktionsschule spacelab" wurde erweitert und inhaltlich weiterentwickelt. Offene Lernräume zur Unterstützung von Jugendlichen bei ihren schulischen Aufgabenstellungen wurden auf weitere Einrichtungen ausgedehnt sowie wurden in Kooperation mit dem Europäischen Parlament und dem zuständigen Bundesministerium Informationsveranstaltungen und Diskussionen zum Thema EU-Wahlen abgehalten. Der Stützpunkt der mobilen Jugendarbeit für die Stadtteile Stadlau, Essling und Aspern wurde eröffnet, eine Sozialraumanalyse der Stadtteile Rudolfsheim und Donauefeld wurde durchgeführt. Im Rahmen des Projektes Planung - Evaluierung - Berichtslegung wurden entsprechend der wirkungsorientierten Steuerung, die Planungs- und Evaluierungsabläufe neu konzipiert und die dafür notwendigen Datenerfassungs- und Datenauswertungstools entwickelt.

4.1.2 Zentrales Element des Jahresschwerpunktes politische Bildung und die Partizipation des Vereines war im Jahr 2015 die Initiative Wahlrecht. Dementsprechend wurden Fortbildungen zum Thema politische Bildung sowie im Bereich der politischen Partizipa-

tion Jugendparlamente (Word Up) durchgeführt. Im 2. Wiener Gemeindebezirk im Bereich "Stuwerviertel" wurde ein Modellprojekt einer neuen Form der Zusammenarbeit zwischen offener Jugendarbeit und Schule etabliert. Beim Bildungscampus Sonnwendviertel im 10. Wiener Gemeindebezirk wurde ein neuer Jugendtreff eröffnet. Das Kooperationsprojekt "Produktionsschule spacelab" wurde fortgesetzt sowie ein vierter Standort im 20. Wiener Gemeindebezirk aufgebaut. Aufgrund der durchgeführten Sozialraumanalyse des Stadtteils Donaufeld wurde die Dynamik der Lebens- und Gestaltungsräume der Jugendlichen untersucht. Die Standortstrukturierungen für die Stadtteile Stadlau, Essling und Aspern wurden aufgrund eines permanent veränderten Raumes entwickelt. Die entwickelten Datenerfassungs- und Datenauswertungstools des Jahres 2014 wurden weiterentwickelt und in allen Einrichtungen eingesetzt.

4.1.3 Ein spezifisches Förderungsprogramm "Österreich kennenlernen" wurde im Jahr 2016 verstärkt durchgeführt. Methodische Schwerpunkte auf Erlebnispädagogik bzw. erfahrungsorientiertem Lernen lagen bei diesem Programm vor. Zudem beschäftigte sich der Verein mit der Wahrnehmung der Jugendlichen von Onlinemedien und Videoplattformen sowie mit den Ergebnissen und Empfehlungen einer Studie, die den Einsatz und der Nutzung digitaler Medien in der Jugendarbeit behandelte. Ein Pilotprojekt eines sozialpädagogischen betreuten Kampfsportangebotes wurde initiiert. Thematiken von Jugendlichen mit Fluchterfahrungen wurden behandelt. Zentrale Aufgabenstellungen waren auch, wie im Jahr davor, die Erarbeitung neuer Ablaufstrukturen am Standort Seestadt. Auch im Jahr 2016 wurde das Kooperationsprojekt "Produktionsschule spacelab" fortgesetzt.

4.1.4 Alle Einrichtungen des Vereines waren verpflichtet, die inhaltliche Arbeit quantitativ und qualitativ zu dokumentieren. Die quantitative Dokumentation bezog sich grundsätzlich auf die Erfassung der Kontakte mit den Zielgruppen nach Handlungsfeldern, Raumvergaben und Vernetzung und erfolgte in der Regel pro Betriebstag in den Einrichtungen. Die quantitative Dokumentation in den Einrichtungen erfolgte bis zum Jahr 2016 mittels MS Excel und ab 2017 über eine neu programmierte Datenbank.

Tabelle 1: Gesamtkontakte 2014 bis 2016

Einrichtung	2014	2015	2016	Veränderung von 2014 auf 2016 absolut in %
Gesamt Jugendzentren/Jugendtreffs	456.623	452.026	458.162	0,3
Gesamt Mobile Einrichtungen	73.996	67.242	65.669	11,3
Gesamt Stadtteilzentrum	39.875	-	-	-
Gesamt Musisches Zentrum	82.419	84.657	84.179	2,1
Gesamt "Produktionsschule spacelab"	13.787	16.187	16.100	16,8
Gesamt Überregional	7.977	6.553	6.923	13,2
Saisonale Projekte	26.908	26.920	24.558	8,7
Gesamt	701.585	653.585	655.591	6,6

Quelle: Verein Wiener Jugendzentren; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Rund 70 % der jährlichen Gesamtkontakte waren der Hauptzielgruppe der Altersgruppe zwischen 10 und 19 Jahren zuzuordnen. Im Jahr 2015 war gegenüber dem Jahr 2014 der Rückgang bei den Kontakten auf die Übertragung der zwei Stadtteilzentren an eine andere Gesellschaft und auf die Schließung des Jugendzentrums 15 Mitte des Jahres 2015 zurückzuführen. Im Jahr 2016 blieben die Kontaktzahlen auf annähernd gleichem Niveau des Jahres 2015.

Bei dem Projekt "Produktionsschule spacelab" handelte es sich um ein vom Sozialministerium und dem WAFF finanziertes Projekt aus dem Regierungsprogramm der vor-maligen Bundesregierung. Das Ziel des Projektes war, dass alle unter 18-Jährigen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen sollen. Der Verein Wiener Jugendzentren war einer von fünf Projektpartnerinnen bzw. Projektpartnern.

Die Förderungsdauer des Projektes war im Prüfungszeitraum stets auf zwölf Monate angelegt. Auf die Frage der weiteren Förderungsdauer dieses Projektes zwecks mittelfristiger Budgetplanung gaben der Verein Wiener Jugendzentren sowie auch die Magistratsabteilung 13 an, dass darüber keine Angaben gemacht werden können. Es konnte nur bekannt gegeben werden, dass für das Jahr 2018 und wahrscheinlich für das Jahr 2019 das Projekt weitergefördert wird.

Für den Stadtrechnungshof Wien waren diese Angaben nicht zufriedenstellend, da mit diesem Projekt beträchtliche Personal- als auch Finanzressourcen des Vereines verbunden sind bzw. sein könnten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 13 Worst Case Szenarien einzuplanen und dafür vorausschauend ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten.

4.2 Wirkungsorientierung

Mit dem Jahr 2012 begann der Verein Wiener Jugendzentren, ein Konzept zur Wirkungsorientierung der Jugendarbeit in den Jugendzentren zu erarbeiten. Dazu wurden verschiedene Tools für die Planung, Berichtslegung und Evaluierung entwickelt.

Für die Planung und Evaluierung größerer, ressourcenintensiver Aktivitäten wurden sogenannte Wirkungsketten eingeführt. Mittels dieser Wirkungsketten wurden die fünf Faktoren Input (Personal, Zeit, Material usw.), Aktivität (Workshop, Aktionen), Output (Anzahl Kontakte, Nutzung des Angebots), Ergebnis (Wissenserwerb, Kommunikationsprozesse) und Wirkung (Sensibilisierung und Verständnis für die Anliegen Jugendlicher, Entwicklung des demokratiepolitischen Bewusstseins) verknüpft.

Die Grundsatzüberlegung dabei war, welche Ressourcen (Input) notwendig sind, um welche Aktivitäten und damit welche quantifizierbare Leistung (Output) erstellen zu können. Und um in weiterer Folge analysieren zu können, welche quantifizierbaren Ergebnisse und welche individuellen, sozialräumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen durch die erbrachten Leistungen erzielt werden.

Die praktische Umsetzung zum Erreichen der Wirkungen erfolgte in den zwölf Handlungsfeldern, wie Treffpunkt im Raum, Jugendarbeit im öffentlichen Raum, Spiel, Sport, Erlebnis, themenzentrierte Bildungsarbeit, geschlechtsbezogene Arbeit, individuelle Beratung und Begleitung, Übergang Schule Beruf, Medien, Jugendkultur und Events. Die quantifizierten Output-Zahlen der erfolgten Aktivitäten wurden im darauffolgenden Jahr

von den einzelnen Einrichtungen evaluiert und in einem Evaluierungsbericht zusammengefasst. Die Ergebnisse waren in der Folge die Grundlage für Evaluierungsgespräche zwischen den Einrichtungsleitungen und den pädagogischen Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern des Vereines und Ausgangspunkt für die Weiterentwicklungen und Adaptierungen und Schwerpunktsetzungen in den Einrichtungen. In weiterer Folge dienten die gewonnenen Erkenntnisse der Abstimmung mit der Magistratsabteilung 13 hinsichtlich relevanter Themen für die Jugendarbeit in der Stadt.

Festzustellen war, dass der Verein für den Prozess der Erstellung des Wirkungskonzeptes und der Entwicklung eines Evaluierungstools eine auf Unternehmensberatung spezialisierte GmbH beauftragte. Die Kosten für ihre Leistungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf rd. 56.500,- EUR. Nach Beendigung des Prozesses Ende 2016 erfolgte in der Folge die operative Umsetzung. Laut Angaben des Vereines konnten im Jahr 2018 erstmalig Erkenntnisse erzielt werden, wobei aufgrund des kurzen Zeitrahmens diese vorrangig auf einer individuellen Wirkungsebene wie z.B. Verbesserung der Konfliktfähigkeit, zu beobachten waren.

An dieser Stelle war positiv zu erwähnen, dass sich der Verein - als einer der wenigen im NPO-Bereich - deutlich erkennbar mit der Effizienz (wurde es richtig gemacht, Input über Aktivität zu Output) und mit der Effektivität seines Handelns (wurden die richtigen Dinge gemacht, Ergebnis und Wirkung) auseinandersetzte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren dennoch, die festgelegten Handlungsfelder in mittelfristigen Abständen zu evaluieren, um einen möglichst effektiven und effizienten Einsatz der Förderungsmittel zu gewährleisten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13, quantifizierbare und mittelfristige Ziele für die Wirkungsorientierung der Jugendarbeit in die Förderungsstrategie aufzunehmen.

4.3 Statistische Daten und Datenbank

4.3.1 Zur Erfassung seiner Kontaktzahlen mit seinen Zielgruppen und zur Erhebung von Personenzahlen entwickelte der Verein Wiener Jugendzentren in Zusammenarbeit mit einer IT-Gesellschaft eine neue Datenbank zur Erfassung der in den dezentralen Einrichtungen und Abteilungen erfassten Kontakte und Aktivitäten. Diese Datenbank kam ab dem Jahr 2017 zum Einsatz. Die inhaltliche Entwicklung der Datenbank erfolgte dabei anhand der Prinzipien des oben beschriebenen Wirkungskonzepts.

Die Kosten für die Erstellung, die Erweiterung und die Programmierung von Zusatzfeatures beliefen sich auf rd. 43.700,-- EUR. Für laufende Optimierungstätigkeiten sowie das Webhosting wurde mit der IT-Gesellschaft ein Wartungsvertrag abgeschlossen, wobei für diese Leistungen im Jahr 2017 Kosten von rd. 8.300,-- EUR anfielen.

Diese Datenbank gewährt dem Verein Wiener Jugendzentren nunmehr tagaktuelle Einblicke in die Kontaktzahlen und erlaubt einfachere und raschere Eingaben und Auswertungen. Außerdem wurde angegeben, dass damit die Fehleranfälligkeit und der Arbeitsaufwand bei der Übertragung der Daten der dezentralen Einrichtungen und Abteilungen wegfielen.

Auf die Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien hinsichtlich der Überprüfung der von den dezentralen Einrichtungen gemeldeten Kontaktzahlen wurde vom Verein angegeben, dass in der Abteilung Pädagogik Plausibilitätschecks gemacht würden. Ausgeführt wurde aber auch, dass es sich hinsichtlich der gemeldeten jährlichen Kontaktzahlen um Größenordnungen handle, die keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit hätten.

Dem Stadtrechnungshof Wien war es durchaus bewusst, dass die quantitative Dokumentation der Arbeit diffizil ist. Der Einsatz der Datenbank könnte jedoch insbesondere in der Anfangsphase dazu verwendet werden, mögliche Fehler in den Vorgangsweisen und Erhebungsmethoden der Dokumentation zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, die Datenbank insbesondere in der Anfangsphase auch als Kontrollinstrument für Plausibilitätsprüfungen der quantifizierten Output-Zahlen der erfolgten Aktivitäten zu verwenden.

4.3.2 Anzumerken war, dass eine systematisch einheitliche Erfassung quantitativer als auch qualitativer Daten auf wienweiter Ebene einen Überblick über Ressourcen und Ressourceneinsatz ermöglichen könnte und daraus auch Rückschlüsse über den Bedarf der Kinder- und Jugendarbeit in Wien gezogen werden können. Insofern wäre durch die Magistratsabteilung 13 zu evaluieren, ob jene Datenbank als Grundlage für ein einheitliches Steuerungs- und Evaluierungsinstrument herangezogen werden kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13, die Ergebnisse der neu entwickelten Datenbank dahingehend zu evaluieren, ob diese als einheitliches Dokumentationssystem generell in der Jugendarbeit der Stadt Wien einsetzbar wäre.

5. Finanzielles

5.1 Jahresabschlüsse 2014 bis 2016

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 ergab sich folgendes Bild. Die Darstellung der Finanzpositionen erfolgte nach der Gliederung der Jahresabschlüsse des Vereines Wiener Jugendzentren.

Tabelle 2: Jahresabschlüsse 2014 bis 2016

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Veränderung von 2014 auf 2016 absolut in %
Umsatzerlöse	404.463,66	371.889,26	372.401,47	7,9
Sonstige betriebliche Erträge	586.744,85	746.321,10	675.000,25	15,0
Subventionen	15.332.350,19	15.870.307,97	16.154.825,65	5,4
Wareneinsatz Jugendcafé	31.815,40	28.461,01	24.473,89	23,1
Personalaufwand	13.834.623,81	13.449.303,60	13.704.961,92	0,9
Anlagenabschreibung	264.388,27	386.130,92	258.410,24	2,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.398.074,27	2.362.830,27	2.443.380,95	1,9
Finanzergebnis	123.245,47	57.169,09	27.863,35	77,4
Steuern vom Einkommen	30.795,56	14.283,24	6.961,70	77,4
Jahresüberschuss/Jahresabgang	-112.893,14	804.678,38	791.902,02	801,5
Anlagevermögen	61,25	73,57	78,40	28,0
Umlaufvermögen	3.653.571,77	4.641.046,20	5.505.111,77	50,7

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Veränderung von 2014 auf 2016 absolut in %
Aktive Rechnungs- abgrenzungsposten	14.499,38	25.157,72	28.828,05	98,8
Vereinskapital	25.662,50	26.260,88	34.002,90	32,5
Rücklagen	324.220,00	1.128.300,00	1.912.460,00	489,9
Rückstellungen	2.450.194,08	2.604.622,90	2.571.407,77	4,9
Offene Zusatzsubven- tionen und Förderungen	4.327,81	4.637,13	9.108,67	110,5
Verbindlichkeiten	714.192,57	748.191,31	831.436,60	16,4
Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	149.535,44	154.265,27	175.602,28	17,4

Quelle: Verein Wiener Jugendzentren; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.1.1 Kraft seiner Rechtsform war der Verein Wiener Jugendzentren als großer Verein gemäß VerG zu einer Abschlussprüfung gesetzlich verpflichtet. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab, dass das Rechnungswesen und die jeweiligen Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016 den gesetzlichen Vorschriften entsprachen und für alle geprüften Jahresabschlüsse uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt wurden.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Positionen der Geschäftsjahre 2014 bis 2016 gab zu keinen bilanzrichtigstellenden Beanstandungen Anlass. Die Bezug habenden Geschäftsfälle waren nachvollziehbar belegt. Die Jahresabschlusszahlen entsprachen weitgehend den Budgetzahlen bzw. wurden Abweichungen erklärt. In einigen Teilbereichen führte die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien dennoch zu Feststellungen bzw. Empfehlungen, welche in weiterer Folge noch erörtert werden.

5.1.2 Die Umsatzerlöse sanken vom Jahr 2014 zum Jahr 2016 um rd. 8 %. Diese Position setzte sich im Wesentlichen aus Erlösen der in den dezentralen Einrichtungen eingerichteten, nicht gewinnorientierten Jugendcafés, aus Erlösen der Aktivitäten, Kurse und Vermietungen zusammen. Die weitere Analyse ergab, dass die gesunkenen Umsatzerlöse vor allem auf die zurückgegangenen Erlöse aus den Teilnehmerinnenbeiträgen bzw. Teilnehmerbeiträgen im Zuge durchgeführter Aktivitäten zurückzuführen waren.

Diese Entwicklung stand im Einklang mit den ebenfalls gesunkenen Zahlen von rd. 702.000 Zielgruppen-Kontakten im Jahr 2014 auf rd. 655.591 im Jahr 2016. Der Rückgang der Kontaktzahlen war, wie bereits im Bericht ausgeführt, u.a. durch den Wegfall der beiden Stadtteilzentren Bassena 10 und Bassena 12 Ende des Jahres 2014 bedingt.

5.1.3 In den sonstigen betrieblichen Erträgen waren neben den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen und der Abgeltung für die Kosten der im Verein eingesetzten Zivildienstler vor allem die Zahlungen aus dem Projekt "Produktionsschule spacelab" maßgebend.

Die zur Verfügung gestellten Förderungsmittel für dieses Projekt stiegen von rd. 446.000,-- EUR im Jahr 2014 auf jeweils rd. 564.000,-- EUR in den Jahren 2015 und 2016.

5.1.4 Die Position Subventionen (in den Jahresabschlüssen des Vereines als Teil der sonstigen betrieblichen Erträge dargestellt) setzten sich vor allem aus den Basissubventionen und Zusatzsubventionen der Stadt Wien im Weg der Magistratsabteilung 13, aus den Bezirksförderungen u.a. für die Word up-SchülerInnenparlamente sowie EU-Förderungen zusammen.

Der Verein Wiener Jugendzentren erhielt mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012, Pr.Z. 03942-2012/0001-GJS, für die Jahre 2013 und 2014 eine Basisförderung in der Höhe von insgesamt rd. 27,70 Mio. EUR. Der auf das Jahr 2013 entfallene Teil betrug insgesamt 13,71 Mio. EUR und der auf das Jahr 2014 14,03 Mio. EUR.

Für den Neubau des Jugendtreffs Nordbahnhof und den Umbau des Jugendzentrums Mextreff NEU im Rahmen des Projektes "Jugendarbeit Nordbahnhof-Stuwerviertel" genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. April 2013, Pr.Z. 00623-2013/0001-GJS, eine Zusatzsubvention für die Jahre 2013 und 2014 in der Höhe von insgesamt

831.573,-- EUR. Der auf das Jahr 2013 entfallene Anteil betrug 373.976,-- EUR, jener auf das Jahr 2014 entfallene Anteil 457.597,-- EUR.

Eine weitere Zusatzsubvention im Jahr 2014 in der Höhe von 130.116,-- EUR für das Projekt "Jugendräume Hauptbahnhof/Jugendarbeit Sonnwendviertel" genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Mai 2014, Pr.Z. 01340-2014/0001-GJS.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2014, Pr.Z. 03580-2014/0001-GJS, erhielt der Verein Wiener Jugendzentren für die Jahre 2015 und 2016 eine Basisförderung. Der auf das Jahr 2015 entfallene Teil betrug 15.100.000,-- EUR und der auf das Jahr 2016 entfallende Teil 15.380.000,-- EUR.

5.1.5 Der Wareneinsatz Jugendcafé setzte sich aus den Wareneinkäufen für die nicht gewinnorientierten Jugendcafés in den verschiedenen dezentralen Einrichtungen zusammen.

5.1.6 Der leicht gesunkene Personalaufwand im Betrachtungszeitraum resultierte durch den Wegfall der beiden Stadtteilzentren Bassena 10 und Bassena 12 Ende des Jahres 2014. Diese beiden Stadtteilzentren wurden von einer anderen Gesellschaft übernommen. Außerdem war diese Entwicklung durch die im Jahr 2014 gegenüber den Jahren 2015 und 2016 deutlich höheren Abfertigungsaufwendungen erklärbar.

Die durch die Mitte des Jahres 2014 erfolgte Schließung des Jugendzentrums Rudolfsheim bedingte Reduktion des Personalaufwandes wurde hingegen durch die Inbetriebnahme des neuen Jugendtreffs Sonnwendviertel bei annähernd gleichem Personalaufwand aufgewogen.

5.1.7 Die Anlagenabschreibung blieb im Betrachtungszeitraum weitgehend konstant.

Zu bemerken war, dass in den Jahresabschlüssen des Vereines Wiener Jugendzentren das Sachanlagevermögen sofort abgeschrieben wurde. Der Verein Wiener Jugendzentren wies somit das durch öffentliche Förderungsmitteln angeschaffte Sachanlagever-

mögen mit gekürzten Anschaffungskosten und ohne Ausweisung der dafür eingesetzten Förderungsmittel als Passivposten aus.

Bei dieser sogenannten bilanziellen Nettomethode erfolgte die bilanzielle Darstellung unter der Annahme, dass sämtliche während eines Jahres angeschafften Sachanlagegüter durch die erhaltenen öffentlichen Subventionen finanziert wurden und es somit zu einer Verminderung der ausgewiesenen Anschaffungskosten von Sachanlagen kam.

Demgegenüber werden bei der - in der Literatur bevorzugten - sogenannten bilanziellen Bruttomethode das Anlagevermögen mit ungekürzten Anschaffungskosten und die entsprechenden Förderungsmittel als Passivposten (Sonderposten Investitionszuschüsse) ausgewiesen. Der Passivposten wird in den Folgejahren in gleicher Höhe wie die entsprechende jährliche Abschreibung vermindert.

Der Nachteil der Nettomethode gegenüber der Bruttomethode besteht in der mit der Nettomethode verbundenen Verzerrung der Vermögenslage und der Aufwandsstruktur. Die Bruttomethode hingegen dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Mittel, weil diese länger im Anlagevermögen bzw. im Passivposten ausgewiesen werden, als bei einmaliger Auflösung im Jahr der Verwendung des Aufwandes (vgl. AFRAC, Stellungnahme "Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor"; vgl. Egger et al. [2015], S. 358).

Die Bruttomethode wird aufgrund des höheren Informationsgehaltes deswegen auch vom Stadtrechnungshof Wien bevorzugt. Die Nettomethode ist jedoch grundsätzlich nicht unzulässig. Wenngleich der Stadtrechnungshof Wien die Anwendung der Nettomethode nicht beanstandete, so verwies er jedoch auf die oben dargestellten Vorteile der Bruttomethode.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, die künftige Anwendung der mit einem höheren Informationsgehalt verbundenen und in der Literatur bevorzugten Bruttomethode zu evaluieren.

5.1.8 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die im Betrachtungszeitraum weitgehend konstant blieben, setzten sich vor allem aus Instandhaltungen, Materialeinkäufen sowie Raummieten, Heizkosten und Stromkosten für die dezentralen Einrichtungen und die zentrale Geschäftsstelle zusammen.

5.1.9 Das insbesondere im Beobachtungszeitraum der Jahre 2015 und 2016 gegenüber dem Jahr 2014 prozentuell stark gesunkene Finanzergebnis war auf das allgemein bekannte, niedrige Zinsniveau der letzten Jahre zurückzuführen. Im Jahr 2014 konnte aufgrund eines guten Angebotes der Hausbank hinsichtlich der Verzinsung der Termineinlagen noch ein entsprechendes, überdurchschnittliches Finanzergebnis erzielt werden.

5.1.10 Die im Anlagevermögen ausgewiesenen, geringen Beträge waren auf die oben beschriebene bilanzielle Nettomethode im Zusammenhang mit der Darstellung der Investitionskostenzuschüsse bzw. der dementsprechend gekürzten Anschaffungskosten des Anlagevermögens bedingt.

5.1.11 Das stark gestiegene Umlaufvermögen war auf die im gleichen Ausmaß gestiegenen Kontenguthaben des Vereines zurückzuführen. Ein Blick auf die Rücklagenbildung der Passivseite der Bilanz zeigte, dass die projektbezogenen Rücklagen im annähernd gleichen Ausmaß vom Jahr 2014 zum Jahr 2016 gestiegen waren.

Diese Rücklagen wurden für absehbare, in den Folgejahren notwendige, bauliche Adaptierungen der verschiedenen dezentralen Einrichtungen vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Notwendigkeit der gebildeten Rücklagen anhand des Jahresabschlusses 2016.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich durch die stichprobenweise Prüfung der Berechnungsgrundlagen einzelner Rücklagen von der Notwendigkeit der gebildeten Rücklagen und der Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Höhe überzeugen.

Vom Verein wurde hiezu angegeben, dass die Durchführung der baulichen Adaptierungen mancher dezentraler Einrichtungen wie z.B. des Jugendtreffs Arthaberbad, noch nicht definitiv fixiert war. Der Verein hatte für diese künftigen Vorhaben Vorsorge mit projektbezogenen Rücklagen getroffen.

An dieser Stelle war darauf hinzuweisen, dass gemäß den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13 im genehmigten Förderungszeitraum nicht benötigte Förderungsmittel spätestens im Zuge der Jahresabrechnung schriftlich mitzuteilen sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, die Magistratsabteilung 13 im Zuge der Förderungsabrechnung explizit darauf hinzuweisen, wenn z.B. aufgrund von Änderungen im Zuge baulicher Projekte im genehmigten Förderungszeitraum Förderungsmittel nicht benötigt und dafür projektbezogene Rücklagen gebildet wurden.

5.1.12 Das Vereinskaptal des Vereines Wiener Jugendzentren setzte sich aus dem jeweiligen Gewinnvortrag und dem jeweiligen Jahresgewinn zusammen.

5.1.13 Die im Betrachtungszeitraum weitgehend konstant gebliebenen Rückstellungen bestanden vor allem aus den Vorsorgen für die Abfertigungen, für die nicht konsumierten Urlaube und für die nicht konsumierten Zeitausgleichsguthaben. Der leichte Anstieg vom Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2016 war auf den Anstieg der Abfertigungsrückstellungen zurückzuführen.

Für die genannten wesentlichen Rückstellungen lagen entsprechende Berechnungsgrundlagen vor, in die der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Prüfung Einschaunahm.

5.1.14 Das Ansteigen der Position Verbindlichkeiten war auf den entsprechenden Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferantinnen bzw. Lieferanten des Vereines erklärbar.

5.2 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

In der Folge wurden vom Stadtrechnungshof Wien einige finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Vereines Wiener Jugendzentren angegeben. Erfolgskennzahlen wurden in die Darstellung nicht aufgenommen, da diese bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Einrichtung wie dem Verein Wiener Jugendzentren nur wenig Aussagekraft hätten.

Tabelle 3: Finanzwirtschaftliche Kennzahlen 2014 bis 2016

Kennzahl	2014	2015	2016
Eigenmittelquote (in %)	9,5	24,7	35,2
fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren)	null	null	null
Working Capital (in EUR)	2.116.004,77	3.091.273,57	3.862.479,79
Eigendeckungsgrad (in %)	6,0	6,9	6,4
Cashflow, nach der Praktikerformel (in EUR)	211.139,44	1.361.412,04	1.071.003,23
Legende: Eigenmittelquote ... § 23 URG Fiktive Schuldentilgungsdauer ... § 24 URG Working Capital ... kurzfristiges Umlaufvermögen-kurzfristiges Fremdkapital Eigendeckungsgrad ... Eigenerträge/Gesamtaufwendungen Cashflow ... Definition im folgenden Text			

Quelle: Verein Wiener Jugendzentren; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die beiden ersten in der Tabelle genannten Kennzahlen werden im URG definiert. Nach den dortigen Bestimmungen sind sie im Zusammenhang mit der Haftung der gesetzlichen Vertretungen prüfungspflichtiger juristischer Personen von Bedeutung. Bei einer Eigenmittelquote von weniger als rd. 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren ist von den vertretungsbefugten Organen ein Reorganisationsverfahren einzuleiten, um nicht die Haftungsfolgen im Konkurs- oder Ausgleichsfall auf sich zu ziehen.

Die Abschlussprüferin wies aufgrund der für den Verein jeweils sehr guten Werte in den geprüften Jahren darauf hin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes nicht vorlagen.

Das Working Capital gibt Auskunft darüber, inwiefern die kurzfristigen Verpflichtungen bedient werden können. Es wies im Prüfungszeitraum durchgehend sehr hohe Werte auf. Durch den zu erwartenden Abbau der Rücklagen für notwendige bauliche Maß-

nahmen in einzelnen dezentralen Einrichtungen war jedoch davon auszugehen, dass das Working Capital in den Folgejahren wieder sinken wird.

Der Eigendeckungsgrad zeigt auf, inwieweit die Gesamtaufwendungen durch die vom Verein erzielten Eigenerträge abgedeckt werden konnten. Die Tätigkeit des Vereines als personalintensive, nicht auf Einnahmenerzielung orientierte Organisation ließ nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien allerdings keine höhere Eigendeckung zu. Die von der Stadt Wien bezweckte Wirkung der Förderung bestand ja gerade darin, günstige und nicht kostendeckende Räume und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in Wien anzubieten.

Der Cashflow ist eine Kennzahl, die den Einzahlungsüberschuss der Rechnungsperiode aufzeigt. Der Cashflow gibt aber wenig Aufschluss über die Ursachen der eingetretenen Erfolgsentwicklung.

Die Berechnung des Cashflows nach der Praktikerformel erfolgte folgendermaßen:

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

- Zuschreibungen zum Anlagevermögen (kam hier nicht vor)

+ Abschreibungen vom Anlagevermögen

+ Buchwertabgang vom Anlagevermögen (kam hier nicht vor)

- Verminderung langfristiger Rückstellungen

+ Erhöhung langfristiger Rückstellungen

+ Abschreibungen von Wertpapieren des Umlaufvermögens (kam hier nicht vor)

+ Abschreibungen Disagio (kam hier nicht vor)

= Cashflow nach der Praktikerformel

Der Cashflow stieg, bedingt durch die nicht verbrauchten, da als Rücklagen für die anstehenden baulichen Investitionen reservierten, Geldmittel analog zum Working Capital an.

Im Zusammenhang mit dem stark angestiegenen Working Capital und den zunehmend höheren Cashflows wären von der Magistratsabteilung 13 jedoch die vom Verein gebildeten Rücklagen zu beobachten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13, bei weiter zunehmenden Rücklagen, die Entwicklung und Notwendigkeit dieser Rücklagenbildungen beim Verein genau zu hinterfragen.

5.3 Kostenrechnung

5.3.1 In den Jahresabschlüssen des Vereines Wiener Jugendzentren waren Übersichten enthalten, in denen die Aufwendungen und Erträge dargestellt waren.

Diese Übersichten wurden in den Jahresabschlüssen als Kostenrechnung bezeichnet. Sie waren aber nicht als Kostenrechnung im klassischen Sinn mit der Ausscheidung neutraler Aufwendung und der Hinzurechnung kalkulatorischer Kosten aufgebaut. Mit diesem Instrument wurden vielmehr die Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen und Abteilungen bzw. Aktivitäten sowie die Erträge auf die Quellen aufgeteilt.

5.3.2 Anhand der Kostenstellen und Kostenträger erfolgten weiters die Budgetierung und unterjährige Budgetkontrolle für die zentralen Abteilungen und dezentralen Einrichtungen.

5.4 Elektronischer Zahlungsverkehr

Die Finanzgebarung des Vereines war im Organisationshandbuch detailliert geregelt.

Jede Rechnung wurde durch die jeweilige Abteilung bzw. dezentrale Einrichtung und die Abteilung Rechnungswesen in rechnerischer, formaler und sachlicher Hinsicht geprüft. Für den Verein zeichnungsberechtigt waren die Geschäftsführerin, der Leiter der Abteilung Personal, die Leiterin der Abteilung Rechnungswesen und der Leiter der Abteilung Verwaltung.

Der Zahlungslauf wurde durch die Abteilung Rechnungswesen angestoßen, indem über das E-Bankingsystem eine Zahlungsvorschlagsliste für die vorliegenden Rechnungen erstellt wurde, die den Berechtigten unter Beilage der Originalrechnungen vorgelegt wurde, und zwingend von zwei der Berechtigten gezeichnet werden musste. Die Berechtigten erhielten die dafür notwendigen TAN's direkt auf ihre Smartphones übermittelt, die sie auf der Transaktionsliste händisch vermerkten. Mit der Übermittlung der TAN's wurde die Zahlungsvorschlagsliste im E-Bankingsystem automatisch gesperrt, sodass sie nachträglich nicht mehr veränderbar war. Die endgültige Überweisung erfolgte sodann durch eine Mitarbeiterin der Abteilung Rechnungswesen. Durch die Abteilungsleiterin der Abteilung Rechnungswesen erfolgte eine Endkontrolle der Überweisungen.

Die Rechnungen wurden mittels Stempel als bezahlt gekennzeichnet.

5.5 Kassenprüfungen

5.5.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte im Musischen Zentrum des Vereines Wiener Jugendzentren im Rahmen seiner Gebarungsprüfung eine unangekündigte Kassenprüfung durch.

Dabei wurden die ordnungsgemäße Verwahrung der Geldbestände und die Vollständigkeit der Kassenbelege festgestellt.

Das elektronische Kassenbuch wies gegenüber dem tatsächlichen Bargeldbestand eine Differenz von 34 Cent auf. Davon waren 10 Cent auf eine Fehlbuchung im eingesehenen Monat zurückzuführen.

Im Organisationshandbuch des Vereines Wiener Jugendzentren war eine Kassenbestandsaufnahme zum Abschluss jedes Geschäftsjahres, nicht jedoch zum jeweiligen Monatsende vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, auch wenn es sich bei der festgestellten Kassendifferenz um einen Kleinstbetrag handelte, verstärkt auf die richtige Eingabe der Beträge zu achten.

5.5.2 Nach Angabe des Vereines Wiener Jugendzentren führte die Zentrale des Vereines in den Jahren 2011 bis 2013 teils angekündigte, teils unangekündigte Prüfungen aller dezentralen Kassen durch. Danach erfolgte nur mehr eine Nachprüfung bei einer Einrichtung, bei der es bei den Prüfungen in den Jahren 2011 bis 2013 Verbesserungsbedarf gegeben hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, nach Maßgabe der personellen Kapazitäten zumindest einige dezentrale Kassen pro Jahr unangekündigt zu prüfen. Weiters wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass unangekündigte Kassenprüfungen - wegen der zusätzlich präventiven Wirkung - aus seiner Sicht zu bevorzugen wären.

5.6 Kassenstände

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei der Prüfung der Unterlagen feststellte, wurde das lt. Organisationshandbuch vorgegebene Limit in der Höhe von 1.500,-- EUR in den Kassen der dezentralen Einrichtungen immer wieder überschritten. Das Organisationshandbuch führt dazu aus, dass bei kurzfristigen und besonderen Umständen nach Vereinbarung mit der Abteilungsleitung Rechnungswesen auch ein höherer Kassenstand möglich ist. Vom Verein Wiener Jugendzentren wurde angegeben, dass die festgestellten Überschreitungen von der Abteilungsleitung Rechnungswesen genehmigt wurden. Diese Genehmigungen wurden aber nicht dokumentiert.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Wiener Jugendzentren, diese Genehmigungen zu dokumentieren. Um den Mehraufwand für die Abteilungsleitung Rechnungswesen gering zu halten, wurde vorgeschlagen, dass die dezentralen Leitungen die Anträge per E-Mail stellen sollten. Die Genehmigung der Abteilung Rechnungswesen könnte durch eine kurze Rückantwort per E-Mail erfolgen.

6. Wesentliches

6.1 Organisationshandbuch

Im Organisationshandbuch war im Kapitel Beschaffung ausgeführt, dass im Regelfall die Bestbieterin bzw. der Bestbieter auszuwählen wäre. Vom Stadtrechnungshof Wien wurde auf die Unschärfe dieser vom Verein Wiener Jugendzentren gewählten Formulierung hingewiesen und bemerkt, dass die Bestbieterin bzw. der Bestbieter in allen Fällen auszuwählen ist. Alternativ könnte vermerkt werden, dass im Regelfall die Billigstbieterin bzw. der Billigstbieter auszuwählen ist, wobei bei Nichtauswahl des billigsten Angebotes zu begründen wäre, warum ein anderes Angebot die bessere Alternative darstellte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, die diesbezügliche Regelung hinsichtlich der Beschaffung und der Vergabe einer Leistung zu evaluieren.

6.2 Neuer Kollektivvertrag

Für die Mitarbeitenden des Vereines Wiener Jugendzentren kam ab dem 1. Februar 2017 ein neuer Kollektivvertrag zur Anwendung. Der neue Kollektivvertrag ging auf eine Initiative der österreichweiten Jugendarbeit zurück, die alle Jugendeinrichtungen in Österreich einheitlich dem Kollektivvertrag SWÖ-KV (Kollektivvertrag-Nachfolge für den ehemaligen BAGS-Kollektivvertrag) unterziehen sollte.

Die ehemalige Betriebsvereinbarung des Vereines Wiener Jugendzentren galt für die ab dem 1. Februar 2017 neu in den Verein eintretenden Mitarbeitenden nicht mehr. Von den Mitarbeitenden, die ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Februar 2017 begannen, nutzten lediglich zwei Mitarbeitende die Möglichkeit in den neuen Kollektivvertrag zu wechseln. Für alle anderen galten somit weiterhin die Regelungen der außer Kraft getretenen Betriebsvereinbarung.

Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte dazu, dass eine gekündigte Betriebsvereinbarung für alle zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Arbeitsverhältnisse mangels

abweichender Vereinbarungen weiterhin gilt (sogenannte Nachwirkung). Für die neu eintretenden Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gilt die Betriebsvereinbarung hingegen nicht mehr.

Die jährliche Valorisierung der Gehälter wird nunmehr aber auch für die vor dem 1. Februar 2017 in den Verein eingetretenen und nicht zum neuen Kollektivvertrag gewechselten Mitarbeitenden nach dem neuen Kollektivvertrag geregelt.

6.3 Einschau in die Personalakten

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in acht stichprobenweise ausgewählte Personalakten Einsicht.

Die Einstufungen waren in allen Fällen nachvollziehbar. Teilweise wurden die vorgeschriebenen Ausbildungen von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern zwar nicht erfüllt, seitens der Personalabteilung wurde jedoch darauf geachtet, dass diese oder gleichwertige Ausbildungen in der Zeit nach der Anstellung von den Mitarbeitenden nachgeholt wurden.

In einem Fall fand sich zum Zeitpunkt der Einschau ein Ausbildungszeugnis der Mitarbeitenden nicht, dieses wurde dem Stadtrechnungshof Wien jedoch binnen kurzer Zeit nachträglich vorgelegt.

Festzustellen war, dass im Personalgewinnungsverfahren die festgelegten Anforderungskriterien bzw. Qualifikationskriterien nicht durchgängig erfüllt waren. Auch waren Bildungsprogramme in einzelnen Fällen zur Personalentwicklung nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Jugendzentren, die vorgegebenen Regelungen zur formalen Qualitätssicherung, wie Qualifikationskriterien und Standards für den Personalbereich in allen Fällen einzuhalten sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung zu dokumentieren.

6.4 Lohnverrechnung

Die Bezeichnungen für die Auszahlung von Zulagen in der Lohnverrechnung entsprachen z.T. nicht dem jeweiligen Zweck dieser Zulagen. So erhielt beispielsweise der Leiter einer zentralen Abteilung für die Übernahme des sogenannten Krisentelefons eine "Vertretungszulage". Das Krisentelefon diente im Verein Wiener Jugendzentren zur Sicherstellung der Erreichbarkeit einer bzw. eines Entscheidungsbefugten bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Der Stadtrechnungshof Wien beanstandete nicht die Auszahlung dieser Zulage für die Übernahme des Krisentelefons, zumal diese mit einem monatlichen Betrag in der Höhe von 80,-- EUR (brutto, im Jahr 2016) für die zwingende Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten verhältnismäßig gering erschien. Die Bezeichnung als Vertretungszulage erschien dem Stadtrechnungshof Wien hingegen als nicht zutreffend.

Der Verein Wiener Jugendzentren erklärte diesen Umstand mit der fehlenden Möglichkeit, passende Bezeichnungen in dem bis zum Jahr 2016 verwendeten Lohnverrechnungsprogramm zu generieren.

So wurden weiters Fahrkostenersätze für mobile Jugendarbeiterinnen bzw. Jugendarbeiter, Abgeltungen für Vorträge interner Fortbildungsbeauftragter oder die Abgeltung für die temporäre Leitung zweier dezentraler Einrichtungen durch einen Leiter unter der Kategorie Prämien erfasst.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Zukunft aussagekräftigere Bezeichnungen für Zulagen zu verwenden. Dies sollte nach Angabe des Vereines Wiener Jugendzentren mit dem neuen Lohnverrechnungsprogramm möglich sein.

7. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 13

7.1 Förderungsabrechnung durch die Magistratsabteilung 13

Eine Dokumentation der von der Magistratsabteilung 13 bei der Prüfung der Förderungsabrechnung gesetzten Schritte lag für den Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2016 nicht vor. Somit konnte vom Stadtrechnungshof Wien kein Urteil über die Voll-

ständigkeit und Richtigkeit der von der Magistratsabteilung 13 gesetzten Prüfungsschritte abgegeben werden.

Von der Magistratsabteilung 13 wurde aber bereits eine Checkliste verwendet, die sich allerdings auf Metadaten wie Antragshöhe, Projektbeginn und Projektende, das Vorliegen verschiedener geforderter Unterlagen sowie die Erfüllung interner Erfordernisse wie der Genehmigung durch das beschlussfassende Organ beschränkte. Hinsichtlich der inhaltlich von der Magistratsabteilung 13 vorgenommenen Prüfungshandlungen gab diese am Deckblatt als Subventionsansuchen benannte Checkliste keinen Aufschluss.

Eine wesentlich detailliertere, und nach den Angaben der Magistratsabteilung 13 ab dem Jahr 2017 eingesetzte Abrechnungs-Checkliste wurde dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.

Bereits im Tätigkeitsbericht 2014 des Stadtrechnungshofes Wien (s. MA 13, Prüfung der Förderungsverwaltung, StRH I - 13-2/14) wurde die fehlende Dokumentation der von der Magistratsabteilung 13 gesetzten Prüfungsschritte beanstandet. Weiters wurde die Verwendung einer damals bereits erstellten Checkliste empfohlen.

Somit erneuerte der Stadtrechnungshof Wien seine Empfehlung, wonach eine ausreichende Förderungskontrolle und deren Dokumentation sowie die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Bearbeitungsschritte zu gewährleisten sind. Durch die Verwendung der lt. Angabe der Magistratsabteilung 13 ab dem Jahr 2017 eingesetzten Abrechnungs-Checkliste sollte hier eine wesentliche qualitative Verbesserung eintreten.

7.2 Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13

Im Tätigkeitsbericht 2014 prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Förderungsverwaltung der Magistratsabteilung 13 (s. MA 13, Prüfung der Förderungsverwaltung, StRH I - 13-2/14). In weiterer Folge werden jene Empfehlungen dargestellt, deren Umsetzung von der Magistratsabteilung 13 zwar zugesichert wurde, die aber bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht umgesetzt wurden. Die damaligen Empfehlungen werden in Kursivschrift dargestellt.

7.2.1 In den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13 wurde die Erstellung und Vorlage von Finanzplänen und Jahresabschlüssen verlangt. Da in diesem Zusammenhang nur die Erstellung und Vorlage von Abrechnungen gemeint sein konnte, und der Begriff des Jahresabschlusses durch das UGB eindeutig definiert ist, wurde angeregt, anstelle des Begriffes Jahresabschlüsse den Begriff Abrechnungen zu verwenden.

Entgegen der damals im Zuge der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 13 zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde diese nicht umgesetzt. Die von der Magistratsabteilung 13 dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Änderungsvorschläge wurden letztlich nicht in die Förderungsrichtlinien übernommen. Mit Stand 26. März 2018 fand sich die damals beanstandete Textpassage nach wie vor in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13 neuerlich, den Begriff Jahresabschluss in den Förderungsrichtlinien nur im Sinn der Definition des UGB zu verwenden, um Interpretationsspielräume so weit als möglich ausschließen zu können.

7.2.2 Weiters war in den Förderungsrichtlinien festgelegt, dass von der Magistratsabteilung 13 auch ein Jahresabschluss (inkl. Vermögensnachweis) von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern verlangt werden könne. Da der Jahresabschluss nach dem UGB bereits zwingend eine Vermögensdarstellung in Form der Bilanz (im engeren Sinn) beinhaltet, war dieser Hinweis obsolet.

Entgegen der damals im Zuge der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 13 zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde diese nicht umgesetzt. Die von der Magistratsabteilung 13 dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Änderungsvorschläge wurden letztlich nicht in die Förderungsrichtlinien übernommen. Mit Stand 26. März 2018 fand sich die damals beanstandete Textpassage nach wie vor in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13 neuerlich, die Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Vorlage der entsprechenden Vermögensnachweise nach dem UGB zu ändern.

7.2.3 Die Magistratsabteilung 13 hielt in ihren Förderungsrichtlinien fest, dass Repräsentationsaufwendungen nur in Ausnahmefällen förderbar sind. Vom Stadtrechnungshof Wien wurde angeregt, derartige Aufwendungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu akzeptieren und zur besseren Verständlichkeit in den Förderungsrichtlinien auch Beispielsfälle anzuführen.

Entgegen der damals im Zuge der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 13 zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde diese nur z.T. umgesetzt. Die von der Magistratsabteilung 13 dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Änderungsvorschläge wurden letztlich nicht in die Förderungsrichtlinien übernommen. Mit Stand 26. März 2018 fand sich die angeregte Formulierung "begründete" Ausnahmefälle nach wie vor nicht in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13. Hingegen wurde ein Beispiel zur besseren Verständlichkeit aufgenommen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13 neuerlich, in den Förderungsrichtlinien die angeregte Formulierung derartige Aufwendungen nur in "begründeten" Ausnahmefällen zu akzeptieren, aufzunehmen.

7.2.4 In den Förderungsrichtlinien war ausgeführt, dass bei Anschaffungen im Regelfall die Bestbieterin bzw. der Bestbieter auszuwählen wäre. Vom Stadtrechnungshof Wien wurde auf die Unschärfe dieser von der Magistratsabteilung 13 gewählten Formulierung hingewiesen und bemerkt, dass die Bestbieterin bzw. der Bestbieter in allen Fällen auszuwählen ist.

Entgegen der damals im Zuge der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 13 zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde diese nicht umgesetzt. Die von der Magistratsabteilung 13 dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Änderungsvorschläge wurden letztlich nicht in die Förderungsrichtlinien über-

nommen. Mit Stand 26. März 2018 fand sich die damals beanstandete Textpassage nach wie vor in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13 neuerlich, die in den Förderungsrichtlinien enthaltene Textpassage hinsichtlich der Beschaffung und der Vergabe einer Leistung zu ändern.

7.2.5 Hinsichtlich der Projektabrechnung war die Vorlage einer Belegaufstellung in Höhe des von der Magistratsabteilung 13 geförderten Betrages vorgesehen. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass eine Aussage über die Notwendigkeit der gegebenen Förderung nur auf Basis einer vollständigen Belegaufstellung über die gesamten Projektkosten und einer stichprobenweisen Prüfung von Belegen erfolgen könne.

Die Belegprüfung hat ebenso wie die Auswahl der zu prüfenden Belege durch die Magistratsabteilung 13 zu erfolgen.

Entgegen der damals im Zuge der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 13 zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde diese nicht umgesetzt. Die von der Magistratsabteilung 13 dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Änderungsvorschläge wurden letztlich nicht in die Förderungsrichtlinien übernommen. Mit Stand 26. März 2018 fand sich die damals beanstandete Textpassage nach wie vor in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13 für Förderungssummen bis 5.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13 neuerlich, die Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Vorlage der Belege bei Projektabrechnungen zu adaptieren.

7.2.6 Zu der bei der Prüfung von Förderungen vom Stadtrechnungshof Wien immer wieder festgestellten Thematik der In-sich-Geschäfte schrieben die Förderungsrichtlinien - im Einklang mit dem VerG - die Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters, vor.

In den Förderungsrichtlinien sind zusätzlich die genaue Dokumentation dieser In-sich-Geschäfte und ein Drittvergleich zur Beurteilung der Angemessenheit der bezogenen Leistungen vorzuschreiben.

Entgegen der damals im Zuge der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 13 zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde diese nicht umgesetzt. Die von der Magistratsabteilung 13 dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Änderungsvorschläge wurden letztlich nicht in die Förderungsrichtlinien übernommen. Mit Stand 26. März 2018 fand sich die damals beanstandete Textpassage nach wie vor in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 13.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies zur Untermauerung seiner damaligen Empfehlung im gegenständlichen Bericht auf die maßgebliche Literatur zum Vereinsrecht. So wird ausgeführt, dass In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren sind (vgl. Höhne et al. [2013], S. 131). Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel ist bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung eines anderen Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 269, Rz. 549). Dies wird im Regelfall wohl nur durch einen Drittvergleich möglich sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13 neuerlich, in den Förderungsrichtlinien die notwendige Dokumentation und einen Drittvergleich im Zusammenhang mit In-sich-Geschäften aufzunehmen.

7.2.7 Weiters wurden in der nunmehrigen Prüfung folgende Sachverhalte festgestellt:

Dies betraf die Verwendung des Begriffes Vermögensrechnung für die geforderte Darstellung der Konten-, Sparbuch- und sonstigen Vermögensbestände per 1. Jänner und per 31. Dezember in den Förderungsrichtlinien. Die Magistratsabteilung 13 wurde damals darauf hingewiesen, dass besser die Begriffe "Vermögensdarstellung" oder "Ver-

mögensübersicht" verwendet werden sollten, da es sich bei dem geforderten Nachweis um eine stichtagsbezogene, und nicht um eine ablaufbezogene Darstellung handelt.

Weiters wurde die Aufnahme einer Bestimmung in die Förderungsrichtlinien angeregt, wonach vorgelegte Rechnungen die Angaben gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1994 aufweisen müssen.

Außerdem sollten Kassen- und Kleinbetragsrechnungen grundsätzlich nur mit ausreichender und glaubhafter Begründung anerkannt werden.

Entgegen der damals im Zuge der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 13 zugesicherten Umsetzung dieser Empfehlungen wurden diese nicht umgesetzt. Die von der Magistratsabteilung 13 dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Änderungsvorschläge wurden letztlich nicht in die Förderungsrichtlinien übernommen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13 neuerlich, in den Förderungsrichtlinien die gebräuchlichen Begriffe "Vermögensdarstellung" oder "Vermögensübersicht" zu verwenden.

Weiters wurde der Magistratsabteilung 13 empfohlen, in den Förderungsrichtlinien festzulegen, dass Rechnungen die erforderlichen Angaben nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 aufzuweisen haben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13, in den Förderungsrichtlinien vorzusehen, dass Kassen- und Kleinbetragsrechnungen grundsätzlich nur mit ausreichender und glaubhafter Begründung anerkannt werden.

7.3 Auszahlung der Förderung durch die Magistratsabteilung 13

Die Magistratsabteilung 13 wies im Jänner 2015 von der vom Gemeinderat beschlossenen Förderung in der Höhe von 15.100.000,- EUR einen Teilbetrag in der Höhe von

14.620.000,-- EUR an. Der Restbetrag in der Höhe von 480.000,-- EUR wurde im Oktober 2015 an den Verein Wiener Jugendzentren angewiesen.

Im Jahr 2016 wies die Magistratsabteilung 13 von der vom Gemeinderat beschlossenen Förderung in der Höhe von 15.380.000,-- EUR im Jänner 2016 einen ersten Teilbetrag in der Höhe von 15.226.000,-- EUR und den Restbetrag in der Höhe von 154.000,-- EUR im Dezember an.

An dieser Stelle war anzumerken, dass im Protokoll des Aktionsausschusses des Vereines vom 23. Mai 2016 ausgeführt war, dass nach Rechtsansicht der Magistratsabteilung 13 eine Einbehaltung von 1 % der Subvention möglich wäre. Dies deshalb, weil es sich bei der vom Gemeinderat beschlossenen Subvention nur um eine Höchstsumme handelte.

Gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien gab die Magistratsabteilung 13 an, dass dies der damals vorherrschenden Rechtsmeinung in der Magistratsabteilung 13 entsprach, die anschließend aber revidiert wurde.

Für den Fall, dass ein Teil der jährlichen Förderung einbehalten werden sollte, wäre dafür aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien jedenfalls schon bei der Antragstellung an den Gemeinderat vorzusorgen, und bei der Förderungsvereinbarung auszubedingen. Die damit verbundene zusätzliche Planungsunsicherheit für den Verein Wiener Jugendzentren wäre jedoch zu bedenken.

Festzuhalten war, dass die vom Gemeinderat beschlossenen Förderungen schließlich vollständig und in den diesbezüglichen Haushaltsjahren ausgezahlt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13, die Möglichkeit einen Teil der Förderung einbehalten zu dürfen, bereits in der Antragstellung an den Gemeinderat und in der Förderungsvereinbarung vorzusehen, sofern diese Maßnahme als notwendig angesehen wird.

8. Dezentrale Abwicklung von Förderungen

In der derzeitigen Organisationsform wickeln die Fachdienststellen, die thematisch bzw. inhaltlich den jeweiligen Geschäftsgruppen zugeordnet sind, den gesamten Förderungsprozess der dezentralen Förderungen ab. Dieser beginnt mit dem Förderungsantrag bis zur Kontrolle der Endabrechnung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungsmittel.

Der Verein Wiener Jugendzentren erhielt im Prüfungszeitraum dezentrale Förderungsmittel im Weg der Magistratsabteilung 13, die den betragsmäßig höchsten Anteil vergab, aber auch im Weg der Magistratsabteilung 7 und Magistratsabteilung 17.

Die bestehende Förderungsstruktur und die unterschiedliche administrative Abwicklung in den Fachdienststellen führte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zu einer komplexen Förderungsabwicklung.

Anzumerken war, dass im Jahr 2017 im Zuge des Reformprogrammes der Stadt Wien "Wien neu denken" das Projekt "Fördermanagement" gestartet wurde, das sich mit der Thematik hinsichtlich möglicher Organisationsvarianten der dezentralen Abwicklung von Förderungen beschäftigte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13, die daraus resultierenden Ergebnisse, wie z.B. Optimierungen der bisherigen dezentralen Abwicklung durch den Einsatz eines verbesserten Förderungsmittelmanagements, zu evaluieren.

9. Ressourcenoptimierung der Wiener Kinder- und Jugendarbeit

Der Verein Wiener Jugendzentren ist in der Stadt Wien der größte Verein im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung. Er verfügte u.a. über ausreichend Kapazitäten bzw. Fachkompetenz im administrativen Bereich, um z.B. Lohnverrechnung, Buchhaltung Personalwesen in ausreichendem Maße selbst zu organisieren.

Bei einem überblicksmäßigen Vergleich durchgeführter Prüfungen bei ähnlich gelagerten Organisationen durch den Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass bei einer Vielzahl

von geförderten Vereinen Mängel in den administrativen und organisatorischen Bereichen feststellbar waren. Insofern wäre zu überdenken, ob es durch eine Zusammenführung und Bündelung von gleichartigen Aufgaben zu einem reduzierten Steuerungsaufwand der Organisationen sowie zu Einsparungen kommen könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 13, im Zuge einer Gesamtbetrachtung von geförderten Vereinen mit ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsschwerpunkten mögliche Synergien zu evaluieren. Dabei könnten sich auch Einsparungspotenziale, wie beispielsweise durch die Optimierung von Organisationsabläufen oder die gemeinsame Nutzung vorhandener Infrastrukturen, ergeben.

10. Festgestelltes und Empfohlenes

10.1 Risikomanagement

Es gab im Verein Wiener Jugendzentren zwar kein vollständig ausgebautes Risikomanagement mit Elementen wie einer Risikoliste (Risiken identifizieren), einer Auswirkungsmatrix und einer Risikolandkarte/Risikomatrix (Risiken bewerten) sowie Risikobewältigungsmaßnahmen. Sehr wohl waren im Organisationshandbuch des Vereines Wiener Jugendzentren aber umfangreiche Vorkehrungen im Kapitel Sicherheitsmanagement enthalten. So gab es einen Notfallplan mit einer Verständigungsmatrix und es war ein Krisentelefon für die Zeiten, in denen die Zentrale nicht besetzt war, eingerichtet. Weiters gab es Checklisten für das Abschließen der dezentralen Einrichtungen und verschiedene Beauftragte wie Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte usw.

Im Bereich der IT gab es lt. Organisationshandbuch verschiedene Vorkehrungen durch Datensicherungssysteme und Security-Standards.

Eine Kollektivunfallversicherung wurde - wie im Organisationshandbuch vorgegeben - abgeschlossen.

Da die genannten Vorkehrungen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien dem Geschäftsfeld des Vereines Wiener Jugendzentren durchaus angemessen waren, wurde von einer Empfehlung abgesehen.

10.2 Konditionenvergleich bei Bankinstituten

Der Verein Wiener Jugendzentren wickelte seine Finanztransaktionen über Konten bei seinem Bankinstitut ab. Im Betrachtungszeitraum wurden regelmäßige Vergleiche mit von anderen Banken angebotenen Kontokonditionen eingeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien bewertete dies positiv.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 13

Empfehlung Nr. 1:

Gemeinsam mit dem Verein Wiener Jugendzentren wären Worst Case Szenarien bei dem Projekt "Produktionsschule spacelab" einzuplanen und dafür vorausschauend ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten (s. Pkt. 4.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Empfehlung wird umgesetzt, indem gemeinsam mit dem Verein Wiener Jugendzentren Worst Case Szenarien mit jeweils entsprechenden Maßnahmenkonzepten für den Fall erarbeitet werden, dass das Projekt "Produktionsschule spacelab" in der bisherigen Form nicht weitergeführt werden kann.

Empfehlung Nr. 2:

Quantifizierbare, mittelfristige Ziele für die Wirkungsorientierung der Jugendarbeit wären in die Förderungsstrategie aufzunehmen (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Empfehlung quantifizierbare, mittelfristige Ziele für die Wirkungsorientierung der Jugendarbeit in die Förderungsstrategie aufzunehmen, wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Ergebnisse der neu entwickelten Datenbank wären dahingehend zu evaluieren, ob diese als einheitliches Dokumentationssystem generell in der Jugendarbeit der Stadt Wien einsetzbar wären (s. Pkt. 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Verwendung eines einheitlichen Dokumentationssystems auf Basis der vom Verein Wiener Jugendzentren entwickelten Datenbank wird evaluiert werden.

Empfehlung Nr. 4:

Bei weiter zunehmenden Rücklagen wäre die Entwicklung und Notwendigkeit dieser Rücklagenbildungen beim Verein Wiener Jugendzentren genau zu hinterfragen (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die notwendigen Investitionen für Standortsanierungen oder Standorterweiterungen werden in regelmäßigen Abständen mit der Magistratsabteilung 13 besprochen und den dafür notwendigen Rücklagen gegenübergestellt. Dadurch erfolgt eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Rücklagen, die entsprechend dokumentiert wird.

Empfehlung Nr. 5:

Eine ausreichende Förderungskontrolle und deren Dokumentation sowie die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Bearbeitungsschritte wäre zu gewährleisten. Durch die Verwendung der lt. Angabe ab dem Jahr 2017 eingesetzten Abrechnungs-Checkliste sollte hier eine wesentliche qualitative Verbesserung eintreten (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Empfehlung wird durch die Verwendung von Checklisten seit dem Jahr 2017 bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Der Begriff Jahresabschluss in den Förderungsrichtlinien wäre nur im Sinn der Definition des UGB zu verwenden, um Interpretationsspielräume so weit als möglich ausschließen zu können (s. Pkt. 7.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 7:

Die Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Vorlage der entsprechenden Vermögensnachweise nach dem UGB wären zu ändern (s. Pkt. 7.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 8:

In den Förderungsrichtlinien wäre die angeregte Formulierung, Repräsentationsaufwendungen nur in "begründeten" Ausnahmefällen zu akzeptieren, aufzunehmen (s. Pkt. 7.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 9:

Die in den Förderungsrichtlinien enthaltene Textpassage hinsichtlich der Beschaffung und der Vergabe einer Leistung wäre zu ändern (s. Pkt. 7.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 10:

Die Förderungsrichtlinien wären hinsichtlich der Vorlage der Belege bei Projektabrechnungen zu adaptieren (s. Pkt. 7.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 11:

In den Förderungsrichtlinien wären die notwendige Dokumentation und ein Drittvergleich im Zusammenhang mit In-sich-Geschäften aufzunehmen (s. Pkt. 7.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 12:

In den Förderungsrichtlinien wären die gebräuchlichen Begriffe "Vermögensdarstellung" oder "Vermögensübersicht" zu verwenden (s. Pkt. 7.2.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 13:

In den Förderungsrichtlinien wäre festzulegen, dass Rechnungen die erforderlichen Angaben nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 aufzuweisen haben (s. Pkt. 7.2.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 14:

In den Förderungsrichtlinien wäre vorzusehen, dass Kassen- und Kleinbetragsrechnungen nur mit ausreichender und glaubhafter Begründung anerkannt werden (s. Pkt. 7.2.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Förderungsrichtlinien wurden den Empfehlungen entsprechend aktualisiert und sind bereits online unter: <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/foerderungen/> abrufbar.

Empfehlung Nr. 15:

Die Möglichkeit, einen Teil der Förderung einbehalten zu dürfen, wäre bereits in der Antragstellung an den Gemeinderat und in der Förderungsvereinbarung auszubedingen, sofern diese Maßnahme als notwendig angesehen wird (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Wenn sich künftig aus budgetären Gründen die Notwendigkeit ergibt, einen Teil der Förderungen einzubehalten, wird dies bei der

Antragstellung an den Gemeinderat und in der Förderungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.

Empfehlung Nr. 16:

Die Ergebnisse des Reformprogrammes "Wien neu denken", wie z.B. Optimierungen der bisherigen dezentralen Abwicklung durch den Einsatz eines verbesserten Förderungsmittelmanagements, wären zu evaluieren (s. Pkt. 8.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Da die Umsetzung der Empfehlung nicht in den alleinigen Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 13 fällt, brachte die Magistratsabteilung 13 bereits entsprechende Vorschläge im Programm "Wien neu denken" ein und wird sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen weiterhin für eine Optimierung im Bereich der dezentralen Förderungsverwaltung einsetzen.

Empfehlung Nr. 17:

Im Zuge einer Gesamtbetrachtung von geförderten Vereinen mit ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsschwerpunkten wären mögliche Synergien zu evaluieren. Dabei könnten sich auch Einsparungspotenziale, wie beispielsweise durch die Optimierung von Organisationsabläufen oder die gemeinsame Nutzung vorhandener Infrastrukturen, ergeben (s. Pkt. 9.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Die Empfehlung, mögliche Synergien und Einsparungspotenziale in der Wiener Kinder- und Jugendarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen oder Organisationsabläufen zu evaluieren, wird umgesetzt werden.

Empfehlungen an den Verein Wiener Jugendzentren

Empfehlung Nr. 1:

Die Funktionsperiode der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer wäre in den Statuten festzulegen (s. Pkt. 3.1.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Vorstand des Vereines Wiener Jugendzentren wird die Empfehlung in einer seiner nächsten Sitzungen beraten.

Empfehlung Nr. 2:

Die Statuten hinsichtlich der Zusammensetzung der Mitglieder und der Ausübung des Stimmrechts im Aktionsausschuss wären zu evaluieren (s. Pkt. 3.1.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren wird eine diesbezügliche Präzisierung in den Statuten vornehmen.

Empfehlung Nr. 3:

Gemeinsam mit der Magistratsabteilung 13 wären Worst Case Szenarien bei dem Projekt "Produktionsschule spacelab" einzuplanen und dafür vorausschauend ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten (s. Pkt. 4.1.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren möchte dazu anmerken, dass die Förderungsdauer nicht nur beim Projekt spacelab, sondern bei der gesamten Geschäftstätigkeit generell nur zwölf Monate beträgt.

Eine tatsächliche Risikoverringerung könnte daher insgesamt nur durch mehrjährige Förderungsperioden gelingen.

Der Verein Wiener Jugendzentren wird dennoch mit der Magistratsabteilung 13 betreffend spacelab die empfohlene Szenarientwicklung besprechen, aber auch die Möglichkeiten von mehrjährigen Förderungen thematisieren.

Empfehlung Nr. 4:

Die festgelegten Handlungsfelder wären in mittelfristigen Abständen zu evaluieren, um einen möglichst effektiven und effizienten Einsatz der Förderungsmittel zu gewährleisten (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren führt bereits jetzt jährliche Evaluierungen von Handlungsfeldern durch. Jedes Jahr wird als Teil der Gesamtevaluierung der Einrichtungen zumindest ein spezifisches Handlungsfeld mittels eines standardisierten Berichts evaluiert.

Die Erkenntnisse daraus fließen in die nächstjährige Jahresplanung ein.

Empfehlung Nr. 5:

Die Datenbank zur Erfassung von Kontaktdaten wäre insbesondere in der Anfangsphase auch als Kontrollinstrument für Plausibilitätsprüfungen der quantifizierten Output-Zahlen der erfolgten Aktivitäten zu verwenden (s. Pkt. 4.3.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Die erhobenen Zahlen werden weiterhin durch die pädagogischen Bereichsleitungen auf Plausibilität kontrolliert. Besondere Abweichungen oder Auffälligkeiten werden bei den Einrichtungsleiterinnen bzw. Einrichtungsleitern hinterfragt und Erklärungen eingefordert.

Zusätzlich fanden in den Anfangsphasen der Einführung der Datenbank mehrere sogenannte Datenbank-Jour fixe statt, wo auch Unsicherheiten betreffend die Dateneingabe und Auffälligkeiten bei der Auswertung besprochen wurden.

Diese Datenbank-Jour fixe wird es weiterhin bei Bedarf geben.

Empfehlung Nr. 6:

Die künftige Anwendung der mit einem höheren Informationsgehalt verbundenen und in der Literatur bevorzugten Bruttomethode wäre bei der bilanziellen Darstellung des Anlagenvermögens zu evaluieren (s. Pkt. 5.1.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren wird die mögliche Umstellung evaluieren.

Empfehlung Nr. 7:

Der Magistratsabteilung 13 wäre mitzuteilen, wenn z.B. bei Änderungen im Zuge baulicher Projekte im genehmigten Förderungszeitraum Förderungsmittel nicht benötigt und dafür projektbezogene Rücklagen gebildet wurden (s. Pkt. 5.1.11).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren informierte schon bislang die Magistratsabteilung 13 über die im Jahresabschluss detailliert ausgewiesenen projektbezogenen Rücklagen. Mit der Magistratsabteilung 13 wird geklärt werden, inwieweit hier eine zusätzliche oder andere Form der Information gewünscht ist.

Empfehlung Nr. 8:

Auch wenn es sich bei der festgestellten Kassendifferenz um einen Kleinstbetrag handelte, wäre verstärkt auf die richtige Eingabe der Beträge zu achten (s. Pkt. 5.5.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren forderte mittlerweile alle Kassenverantwortlichen auf, auf die richtige Betragseingabe noch besser zu achten.

Empfehlung Nr. 9:

Nach Maßgabe der personellen Kapazitäten wären zumindest einige dezentrale Kassen pro Jahr unangekündigt zu prüfen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass unangekündigte Kassenprüfungen - wegen der zusätzlich präventiven Wirkung - aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zu bevorzugen wären (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 10:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wären die Genehmigungen zu Überschreitungen des Limits von Kassenbeständen zu dokumentieren. Um den Mehraufwand für die Abteilungsleitung Rechnungswesen gering zu halten, wurde vorgeschlagen, dass die dezentralen Leitungen die Anträge per E-Mail stellen sollten. Die Genehmigung der Abteilung Rechnungswesen könnte durch eine kurze Rückantwort per E-Mail erfolgen (s. Pkt. 5.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Die Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Die Regelung der Auswahl der Bestbieterin bzw. des Bestbieters wäre hinsichtlich der Beschaffung und der Vergabe einer Leistung zu evaluieren (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren wird die Regelung so präzisieren, dass künftig immer nach dem Bestbieterprinzip zu verfahren ist.

Empfehlung Nr. 12:

Die vorgegebenen Regelungen im Personalgewinnungsverfahren zur formalen Qualitätssicherung, wie Qualifikationskriterien und Standards für den Personalbereich, wären in allen Fällen einzuhalten sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung zu dokumentieren (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Der Verein Wiener Jugendzentren weicht nur in Einzelfällen von den generellen Anforderungs- bzw. Qualifikationsrichtlinien ab, wenn dies in Abwägung zu anderen Kompetenzen (wie beispielsweise besondere Sprach-, Sport-, Medienkenntnisse) für die Jugendarbeit vorteilhaft erscheint.

Dies wird auch künftig erforderlich sein.

Der Verein Wiener Jugendzentren wird aber darauf achten, die diesen Mitarbeitenden auferlegten Bildungsmaßnahmen zum Erwerb erforderlicher Grundkompetenzen der Jugendarbeit (z.B. Jugendleiterinnen- bzw. Jugendleiterschule) besser als bisher zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 13:

In Zukunft wären aussagekräftigere Bezeichnungen für Zulagen zu verwenden. Dies sollte nach Angabe des Vereines Wiener Jugendzentren mit dem neuen Lohnverrechnungsprogramm möglich sein (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Jugendzentren:

Diese Empfehlung ist seit der Verwendung des neuen Lohnverrechnungsprogrammes bereits umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2018